



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 2003

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20500	22. 9. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Wahrnehmung der Wirtschaftsverwaltungsangelegenheiten für Polizeieinrichtungen ohne eigene Wirtschaftsverwaltung.	1126
20500	22. 9. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Organisation der Polizeifortbildungsinstitute	1126
20500	22. 9. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Organisation der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen und der Polizeiausbil- dungsinstitute	1126
2123	16. 5. 2003	Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Registrierung von besonderen Qualifikationen vom 30. 11. 2001/16. 5. 2003	1126
236	19. 9. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Hinweise für das energiesparende Betreiben und Nutzen von Gebäuden des Landes NRW – Energie- spar-Hinweise NRW –	1126
7823	17. 9. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen und Raumkulturen und für Schulung des Kontrollpersonals	1128
7861	9. 9. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als Liquiditätshilfe nach Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen	1129
9300	22. 9. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im öffentlichen Personennahverkehr (Offensive für Qualität und Sicherheit im ÖPNV)	1136

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
23. 9. 2003	Bek. – Änderung des Kreisnamens Erftkreis.	1147

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

I.

20500

**Wahrnehmung
der Wirtschaftsverwaltungsangelegenheiten
für Polizeieinrichtungen
ohne eigene Wirtschaftsverwaltung**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 9. 2003 –
43.1-05

Meinen RdErl. v. 3. 4. 1996 hebe ich auf.

– MBl. NRW. 2003 S. 1126.

20500

**Organisation
der Polizeifortbildungsinstitute**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 9. 2003 –
43.1-05

Meinen RdErl. v. 31. 10. 1996 hebe ich auf.

– MBl. NRW. 2003 S. 1126.

20500

**Organisation
der Direktion für Ausbildung
der Polizei Nordrhein-Westfalen
und der Polizeiausbildungsinstitute**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 9. 2003 –
43.1-05

Meinen RdErl. v. 16. 4. 1997 hebe ich auf.

– MBl. NRW. 2003 S. 1126.

2123

**Gebührenordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
für die Registrierung von besonderen
Qualifikationen
vom 30. 11. 2001/16. 5. 2003**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. 11. 2001 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) über den Erlass der nachfolgenden Gebührenordnung für die Registrierung von besonderen Qualifikationen beschlossen:

Artikel I

I. Die Kammer erhebt aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes i.V.m. § 20 Abs. 2 der Berufsordnung für die Registrierung von besonderen Qualifikationen Gebühren

i.H.v. 200,00 Euro je besonderer Qualifikation.

II. Schuldner sind die Zahnärztin und der Zahnarzt, die die Bekanntgabe einer besonderen Qualifikation bei der Kammer anzeigen.

III. Die Gebühren sind bei der Anzeige fällig. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach dem Zahlungseingang.

Artikel II

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.
Genehmigt.

Düsseldorf, den 13. August 2003

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.74.1 –

Im Auftrag

Godry

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 1. September 2003

Dr. Walter Dieckhoff
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2003 S. 1126.

236

**Hinweise für das
energiesparende Betreiben und Nutzen
von Gebäuden des Landes NRW
– Energiespar-Hinweise NRW –**

RdErl. des Ministeriums
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
v. 19. 9. 2003 – II A 4 – B 1013.27.01

1**Präambel, Zielsetzung**

Energie-, umwelt- und kostenbewusstes Betreiber- und Nutzerverhalten erschließt erfahrungsgemäß bedeutsame Einsparpotenziale. Betreiber und Nutzer können die Umwelt und die Energieressourcen wirkungsvoll entlasten und zugleich die Energiekosten-Budgets der Dienststellen nachhaltig senken. Dieser Prozess wird durch die fortlaufende Kooperation zwischen Betreiber und Nutzer und durch aktuelle Informationen über die laufenden Verbrauchs- und Kostenentwicklungen zusätzlich gefördert.

Die nachstehenden Hinweise zeigen die wichtigsten Verhaltensregeln für effizientes, energiesparendes und umweltschonendes Betreiben und Nutzen der Gebäude auf und gewährleisten zugleich deren sichere, funktionsgerechte und wirtschaftliche Benutzung.

Sie richten sich an die Betreiber gebäudetechnischer Anlagen und die Nutzer in den von Dienststellen und Einrichtungen, Hochschulen, Universitätskliniken, Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes genutzten, landeseigenen oder angemieteten Gebäuden.

Aus den Hinweisen sind bei Anmietungen keine Kostentragungspflichten abzuleiten, die über die mietvertraglichen Regelungen hinausgehen.

2**Verbrauchs- und Kostenerfassung**

Um den Energieverbrauch bewerten und mit Gebäuden der selben Nutzungsart vergleichen zu können, müssen die energetischen Kenndaten der Gebäude regelmäßig erfasst werden. Dadurch erhalten alle Beteiligten einen zeitnahen Überblick über die Verbrauchsentwicklung der Liegenschaften und wichtige Hinweise über mögliche Einsparpotenziale. Bei Anmietungen bleibt die Nebenkostenabrechnung des Vermieters hiervon unberührt.

Die Erfassungsmuster für Heizenergie, Strom und Wasser werden im Auftrag des MSWKS von einer zentralen Erfassungsstelle den nutzenden Verwaltungen zugeleitet.

Die nutzenden Verwaltungen erfassen die Zählerstände der Energie- und Wasserzähler monatlich und leiten eine Kopie mit den Daten des Vorjahres bis zum 31. Januar der zentralen Erfassungsstelle zu. Dabei sind auch wesentliche Änderungen (z.B. der Gebäudenutzung oder der Mietfläche) mitzuteilen.

3

Auswertung und Information

Der Heizenergie-, Strom- und Wasserverbrauch und die zugehörigen Kosten werden unter Federführung des MSWKS jährlich landesweit ausgewertet.

Die Ergebnisse werden zusammenfassend in einem Energiebericht dargestellt. Die Landesministerien erhalten ressortspezifische Übersichten.

Jeder Nutzer erhält für seinen Bereich eine Auswertung mit der aktuellen Verbrauchsentwicklung und den Energiekennwerten vergleichbar genutzter Gebäude. Darüber hinaus werden zielgerichtete Informationen für weitere Möglichkeiten der Energieeinsparung zur Verfügung gestellt.

Die nutzende Verwaltung wertet die Ergebnisse aus und informiert die Bediensteten.

4

Anlagenbetrieb und Gebäudenutzung

4.1

Allgemeine Anforderungen

Türen, Fenster und Rettungswege sind frei zu halten. Zu- und Abluftöffnungen dürfen nicht verstellt werden.

Die technischen Betriebsräume sind in einem sauberen Zustand zu halten. Die Lagerung betriebsfremder Gegenstände ist nicht gestattet.

4.2

Heizanlagen

Die Regelung der Heizanlage ist so einzustellen, dass die folgenden Raumtemperaturen nicht überschritten werden:

12°C: Flure, Treppenhäuser, Geräteräume, Arbeitsräume bei überwiegend körperlicher Tätigkeit

15°C: Toiletten, Nebenräume, Flure für den zeitweiligen Aufenthalt, Turnhallen

17°C: Werkräume, Küchen, Arbeitsräume bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit

20°C: Büroräume, Sitzungssäle, Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume, Hafträume

22°C: Umkleiden, Waschräume

24°C: Duschräume

Zulässige Raumtemperaturen für weitere Raumarten sind der AMEV-Richtlinie – Heizbetrieb 2001 – zu entnehmen, RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 25. 1. 2003 (SMBl. NRW. 236) – TGA-Empfehlungen NRW –.

In Krankenhäusern sind im Heizfall die in DIN 1946, Teil 4 festgelegten Mindest-Raumtemperaturen einzuhalten.

Heizkörperthermostatventile sind auf die zulässige Raumtemperatur zu begrenzen.

Der Betrieb der Heizanlagen ist in der Regel von Oktober bis zum April erforderlich. In den übrigen Monaten soll nur geheizt werden, wenn die zulässige Raumtemperatur zu Nutzungsbeginn um mehr als 2°C unterschritten wird und abzusehen ist, dass die kühle Witterung anhält.

Innere Wärmelasten von Leuchten, Personen, EDV, u.ä. decken bereits einen Teil des Wärmebedarfes der Gebäude. Die Beheizung ist daher in der Regel einzustellen, wenn die Außentemperatur 15°C übersteigt.

Eine Anpassung der Temperaturgrenzwerte infolge topografischer, klimatischer oder gebäudespezifischer Einflüsse sowie nutzungsbedingter Anforderungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Unter Berücksichtigung der Speicherfähigkeit ist die Beheizung auf die Nutzungszeit der Gebäude zu beschränken. Durch Abschalten oder deutliches Absenken der Vorlauftemperatur (um ca. 20-30 Kelvin) ist ein möglichst geringer Energieverbrauch der Heizanlage sicherzustellen.

Abweichende Nutzungszeiten, z.B. an Feiertagen und dienstfreien Tagen, sind in den Zeitprogrammen der Regelung zu berücksichtigen.

Dauerlüftung der Räume bei gleichzeitigem Heizbetrieb ist unzulässig. Zum Lüften der Räume sollen die Fenster nur kurzzeitig (max. 10 Min.) geöffnet werden. Die Heizkörperventile sind während dieser Zeit zu schließen.

Auch außerhalb der Nutzungszeit sind Fenster und Türen grundsätzlich geschlossen zu halten, um eine unnötige Auskühlung des Gebäudes zu verhindern.

Die Wärmeabgabe der Heizkörper darf nicht durch Möbel, Vorhänge o.ä. behindert werden. Der sonst entstehende Wärmestau schränkt die Funktionsweise der Thermostatventile ein und verhindert, dass die gewünschte Raumtemperatur erreicht wird.

Der Betrieb elektrischer Zusatzheizungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Falls in Sonderfällen (z.B. Nutzung einzelner Räume außerhalb der Regelarbeitszeit) die besondere Wirtschaftlichkeit von Elektro-Heizgeräten nachgewiesen wird, dürfen fest installierte temperatur- und zeitgesteuerte Heizgeräte verwendet werden.

4.3

Sanitäranlagen

Undichtigkeiten von Armaturen an Sanitärobjekten und anderen Wasserentnahmestellen sind unverzüglich zu beseitigen. Beim Austausch ist der Einsatz wassersparender Armaturen zu berücksichtigen.

Kleinspeichergeräte sind nur bei tatsächlichem Warmwasserbedarf (z.B. Gebäudereinigung) einzuschalten.

Stagnierendes Trinkwasser ist zu vermeiden. Im Hinblick auf die aktuelle Nutzung ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen, ob vorhandene Zapfstellen noch notwendig sind. Nicht mehr erforderliche Zapfstellen sind außer Betrieb zu nehmen.

4.4

Lüftungs- und Kühlanlagen

Die freie Außenluftkühlung ist vorrangig zu nutzen.

Die Verschattungsvorrichtungen sollen bei Sonneneinfall so weit geschlossen werden, dass die Kühllast weitestgehend reduziert wird, aber noch ausreichendes Tageslicht im Raum gewährleistet ist.

In mechanisch gelüfteten oder klimatisierten Räumen sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Kühlanlagen für Arbeitsräume dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Raumtemperatur von 25°C nicht nur kurzzeitig überschritten wird.

Kühlanlagen für Räume ohne ständige Arbeitsplätze (z.B. DV-Räume) dürfen erst ab einer Raumtemperatur von 28°C in Betrieb genommen werden.

Bei Kühlanlagen mit Konstantregelung ist der Sollwert der Raumtemperatur auf 25°C bzw. 28°C einzustellen. Kühlanlagen mit gleitender Temperaturregelung sind so einzuregulieren, dass ab 26°C Außentemperatur die Raumtemperatur gleitend nach dem oberen Grenzwert der DIN 1946, Teil 2 geregelt wird.

4.5

Elektroanlagen und Elektrogeräte

Elektrische Anlagen und Geräte sind nur bei tatsächlichem Bedarf in Betrieb zu nehmen. Nicht mehr benötigte Verbraucher sind abzuschalten.

Arbeitsplätze sind tageslichtorientiert (d.h. fensternah) auszurichten. Die künstliche Beleuchtung ist abzuschal-

ten, wenn ausreichend Tageslicht am Arbeitsplatz vorhanden ist oder der Raum nicht genutzt wird. Bei mehrstufiger Beleuchtungsschaltung sind nur die tatsächlich benötigten Leuchten einzuschalten. Während der Gebäudereinigung ist die Beleuchtung auf den erforderlichen Bedarf zu begrenzen.

Glühlampen sollen beim Austausch durch Kompaktleuchtstofflampen ersetzt werden; davon ausgenommen sind kurzzeitig genutzte Räume (z.B. Lagerräume).

Der Betrieb von privaten Elektrogeräten ist grundsätzlich nicht zulässig. Erteilt die Hausverwaltung im Ausnahmefall eine Genehmigung, so hat sie die regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfung des Gerätes gemäß BGV A2 sicherzustellen.

Rechner und Bildschirme sind bei Dienstende und während längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz abzuschalten. Bei Geräten mit Leistungsmanagement ist die Software so zu aktivieren, dass auch bei kürzeren Arbeitsunterbrechungen eine Leistungsreduzierung erfolgt. Bei Geräten ohne Leistungsmanagement ist der Bildschirm manuell auszuschalten.

Zentrale Komponenten wie Kopierer, Netzwerkdrucker und Netzplotter sollen zeitgesteuert (z.B. durch Zeitschaltuhren mit Wochenprogrammierung) betrieben und bei Nutzungsende ausgeschaltet werden.

Der dezentrale Einsatz vieler elektrischer Kleinverbraucher erhöht den Stromverbrauch und die Leistungsspitzen, die Stromkosten und die Brandgefahr beträchtlich. Bei Nutzungsänderungen und Neubeschaffungen sind daher die Möglichkeiten zentraler Lösungen (z.B. Teeküchen, Netzwerkdrucker) zu untersuchen.

Beim Beschaffen von Elektroanlagen und Elektrogeräten ist die elektrische Leistungsaufnahme im Ruhe- und Betriebszustand abzufragen und bei der Angebotswertung zu berücksichtigen.

4.6

Nutzungsspezifische Anlagen

Zentrale Kühlgeräte sind mit möglichst hoher Temperatur zu betreiben (Kühlschränke +8 °C, Gefrierschränke –18°C). Die Temperaturen und die Dichtheit der Kühlgeräte sind regelmäßig zu kontrollieren. Die Kühlgeräte sind regelmäßig abzutauen.

Zentrale Kaffee- und Getränkeautomaten sollen zeitgesteuert betrieben werden.

4.7

Instandhaltung und Wartung

Der Betreiber hat die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der technischen Anlagen durch Eigen- oder Fremdwartung sicherzustellen.

Hinweise zur Ausschreibung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten enthält das Vergabehandbuch (VHB).

Weitergehende Hinweise für Bedienung, Wartung und Instandhaltung der technischen Gebäudeausrüstung enthält die Zusammenstellung der vom Land eingeführten TGA-Empfehlungen. Diese wird fortlaufend aktualisiert auf der Web-Seite:

<http://www.mswks.nrw.de/ministerium/service.htm>.

5

Der RdErl. des Ministeriums für Landes- und Stadtentwicklung vom 5. 5. 1981 – B 1013-27-5-VI A 4, geändert durch RdErl. des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 18. 11. 1986 – SMBl. NRW. 236 –, wird aufgehoben.

6

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, allen Landesministerien und der Präsidentin des Landesrechnungshofes.

7823

Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen und Raumkulturen und für Schulung des Kontrollpersonals

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II-5 – 2342/2-3688
v. 17. 9. 2003

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076), können Verfügungsberechtigte und Besitzer von Pflanzenschutzgeräten verpflichtet werden, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen. Die Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1049) bestimmt, dass Pflanzenschutzgeräte, die sich am 30. Juni 1993 im Gebrauch befinden, erstmals nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen sind. Die Anforderungen an das zur Kontrolle eingesetzte Personal der Kontrollstellen ergeben sich aus § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Betrieben für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten vom 20. April 1993 (GV. NRW. S. 306/SGV. NRW. 7823).

Zur Ausführung dieser Vorschriften wird bestimmt:

1

Begriffsbestimmungen

im Sinne dieses Runderlasses sind:

1.1

Kontrolle:

Die Prüfung nach § 7 Abs. 1 bis 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2001 (BGBl. I S. 3031).

1.2

Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen und Raumkulturen:

Pflanzenschutzgeräte nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung.

1.3

Prüfplakette:

Prüfplakette nach § 7 Abs. 4 bis 6 Pflanzenschutzmittelverordnung sowie nach § 2 Nr. 3 der Verordnung über die Anerkennung von Betrieben für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten.

2

Kontrollordnung für Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen und Raumkulturen

2.1

Durchführung der Kontrollen

Die Kontrollen sind gemäß der Richtlinie 1-3.2.1 des Teils VII der Richtlinien der BBA für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten durchzuführen.

2.2

Das Ergebnis der Kontrolle jedes Pflanzenschutzgerätes ist in einem schriftlichen Kontrollbericht gemäß der Richtlinie 1-3.2.1 des Teils VII der Richtlinien der BBA für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten mindestens 3-fach aufzuzeichnen. Die Dosierwerte wie Düsenausstoß und Spritzdruck sollen überprüft und festgehalten werden. Vom Kontrollbericht wird je eine Ausfertigung der Besitzerin oder dem Besitzer und der zuständigen Behörde ausgehändigt. Die Kontrollstellen haben jeweils eine Durchschrift 10 Jahre aufzubewahren.

2.3

Bezug von Prüfplaketten

Berechtigt zur Beschaffung von Prüfplaketten sind die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Stellen.

Diese führen einen Nachweis über die Abgabe der Plaketten. Die Kontrollstellen beschaffen auf ihre Kosten die Prüfplaketten bei der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle. Die Kontrollstellen haben einen Nachweis über die Verwendung der Prüfplaketten zu führen. Die Nachweise sind nach Aufforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.4

Kontrollentgelt

Für die Kontrolle wird ein Entgelt erhoben.

3

Schulung des Kontrollpersonals

3.1

Die folgende Auflistung enthält die Themen, die während einer Schulung des Kontrollpersonals zu behandeln sind. Die zu vermittelnden Inhalte ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutzmittelverordnung, der Verordnung über die Anerkennung von Betrieben für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten und den Nummern 1 und 2 dieses Runderlasses.

3.2

Schulungsthemen

3.2.1

Bedeutung und Notwendigkeit der Kontrolle

3.2.2

Rechtliche Grundlagen der Kontrolle

- Pflanzenschutzgesetz
- Pflanzenschutzmittelverordnung
- Verordnung über die Anerkennung von Betrieben für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten
- Verwaltungsvorschrift für eine Kontrollordnung und für die Schulung des Kontrollpersonals

3.2.3

Regelung der Pflanzenschutzgerätekontrolle

- Voraussetzungen für die Anerkennung des Kontrollbetriebes
- Rechte des Kontrollbetriebes
- Pflichten des Kontrollbetriebes

3.2.4

Allgemeines zur Kontrolle

- Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte
- Merkmale zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen
- Identifizierung des Gerätetyps und der Ausführung
- Sachgerechte Bedienung des Pflanzenschutzgerätes
- Sachgerechte Bedienung der Kontrollausrüstungen
- Bezug von Kontrollbögen und Plaketten
- Berichterstattung über die Verwendung der Plaketten

3.2.5

Durchführung der Kontrolle

- Vorbereitung des Pflanzenschutzgerätes durch die Praktikerin oder den Praktiker
- Zulassung des Pflanzenschutzgerätes zur Gerätekontrolle
- Einbau der Kontrolleinrichtungen
- Durchführung der Messungen
- Fehlersuche und Fehlerbeseitigung
- Ausfüllen des Kontrollberichtes
- Beurteilung des Gerätes
- Entscheidung über die Plakettenvergabe.

4

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 12. 7. 1993 (MBl. NRW. S. 1545) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 1128.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als Liquiditätshilfe nach Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-3 – 2114.03.01 –
v. 9. 9. 2003

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an Landwirte, deren landwirtschaftlicher Betrieb durch ein außergewöhnliches Ereignis nach Nr. 2.1 geschädigt wurde. Diese Maßnahme wird als Liquiditätshilfeprogramm eingesetzt und stellt keine Schadensersatzleistung dar.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Hilfen für landwirtschaftliche Betriebe, die unverschuldet durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Ereignisse erhebliche Schäden erlitten haben. Zur Ermittlung des Schadensbetrages sind für das Schadensjahr durchschnittliche Ertragszahlen und Preise zugrunde zu legen. Bei beschädigten oder vernichteten Wirtschaftsgütern ist für die Ermittlung der Schadenshöhe der Zeitwert und nicht der Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert maßgebend.

Als außergewöhnliche Ereignisse werden anerkannt:

2.1.1

Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse

Hierzu zählen u.a. Erdbeben, Überschwemmungen, nukleare Unfälle

2.1.2

außergewöhnlich widrige Witterungsverhältnisse

Hierzu zählen u.a. hohe Niederschläge, extreme Dürre

2.1.3

Tierseuchen

Tierseuchen werden nur berücksichtigt, sofern keine Entschädigungen aus der Tierseuchenkasse geleistet werden.

2.2

Einschränkungen der Förderung

2.2.1

Nicht beihilfefähig sind

- versicherbare Schäden, Schäden im Wohnbereich sowie durch unterlassene schadensmindernde Maßnahmen entstandene Schäden
- Schäden in den Folgejahren oder Wertminderung des Betriebsvermögens
- Schäden in forstwirtschaftlichen Betrieben oder Betriebsteilen

2.2.2

Beihilfen nach diesen Richtlinien dürfen nur gewährt werden, sofern keine Beihilfen von anderen öffentlichen Stellen für den selben Zweck gewährt werden.

3**Zuwendungsempfänger**

Unternehmen der Landwirtschaft mit Niederlassung in Nordrhein-Westfalen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

In Betrieben nach Nr. 3 müssen erhebliche Schäden durch die in Nr. 2.1 genannten Ereignisse entstanden sein. Ein erheblicher Schaden liegt vor, wenn die Schadenssumme mindestens 30% des durchschnittlichen Umsatzes des Betriebes der dem Schadensjahr vorausgegangenen drei Wirtschaftsjahre beträgt.

4.2

Außergewöhnlich widrige Witterungsverhältnisse nach Nr. 2.2 können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese im jeweiligen Schadenszeitraum erheblich vom zehnjährigen Durchschnitt abweichen.

5**Art, Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Anteilfinanzierung

Förderrahmen: 7 v.H.

Bagatellgrenze: 500 Euro

Höchstbetrag: 12.500 Euro

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Ermittlung der Schadenssumme/Bemessungsgrundlage

Die Schadenssumme wird ermittelt anhand der Bruttoerzeugung der betreffenden Kulturart im Schadensjahr im Vergleich zu der durchschnittlichen Bruttoerzeugung der dem Schadensjahr vorausgegangenen drei Wirtschaftsjahre.

Bemessungsgrundlage für die Förderung ist ein zur Deckung des entstandenen Schadens aufgenommenes Kapi-

talmarktdarlehen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten, wobei maximal ein Darlehen in Höhe des durch den Schaden entstandenen Einkommensausfall anerkannt werden kann.

6**Verfahren****6.1**

Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem Muster der **Anlage 1** beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreise einzureichen. **Anlage 1**

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

6.2.2

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erteilen. **Anlage 2**

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach der Bewilligung ausgezahlt.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Antrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7

Diese Richtlinien treten zum 1. 1. 2003 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft. Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 8. 1983 (SMBL. NRW. 7861) wird aufgehoben.

Anlage 1 zum RdErl. vom 9.9.2003

An den
 Direktor der
 Landwirtschaftskammer

 als Landesbeauftragter
 über den Geschäftsführer der Kreisstelle

 als Landesbeauftragter im Kreise

Betr.: Gewährung von Zuwendungen als
 Liquiditätshilfe an Inhaber landwirtschaftlicher
 Betriebe

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Umwelt und
 Naturschutz, Landwirtschaft und
 Verbraucherschutz vom

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**1. Antragsteller**

Name, Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

☐ Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne § 1 Abs. 2 des Gesetzes über eine Alterssicherung der Landwirte (ALG)

2. Maßnahme

Liquiditätshilfe an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zum Ausgleich von Schäden als Folge von Naturkatastrophen, außergewöhnlichen Ereignissen, außergewöhnlich widrigen Witterungsverhältnissen oder Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten

Beschreibung des Schadensereignisses, Datum des Schadensereignisses

.....

.....

.....

.....

3. Gesamtkosten

Ermittelter Schadensbetrag	Euro	
Durchschnittlicher Umsatz der letzten 3 Jahre	Euro	
Verhältnis Schadensbetrag/ Durchschnittlicher Umsatz	%	
Aufgenommenes Kapitalmarktdarlehen lt. beiliegendem Darlehensvertrag	Euro	
Beantragte Zuwendung	Euro	

4. Erklärungen des/der Antragsteller(s)**4.1** Ich erkläre/wir erklären, dass

- 4.1.1 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Seite 3322) sind. Das heißt unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen.
- 4.1.2 mir/uns bekannt ist, dass die Erhebung der Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 4.1.3 mir/uns bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 4.1.4 ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beiziehen kann,
- 4.1.5 ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen werde(n),
- 4.1.6 mir/uns bekannt ist, dass die Zuwendungen insbesondere bei falschen Angaben, Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 3 v.H. über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGBl. I 2001, S. 3138)) zurückgefordert werden können.
- 4.1.7 ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.

5. Datenschutz

Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte sind grundsätzlich verpflichtet, dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten zu geben. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei seinem Auskunftsverlangen Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Auskunftserteilungen und Einsichtnahmen sind gebührenfrei, die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsichtnahme entfällt, soweit überwiegende Interessen entgegenstehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährdet würde. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden.

Die Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) in der Fassung vom 09. Juni 2000 (Fundstelle: Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, GV. NRW. S. 542)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des/der Antragsteller(s))

6. Anlagen

- ☐ Darlehensvertrag
- ☐ Buchführungsabschlüsse

7. Ergebnis der Prüfung durch den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise

Die Angaben der/des Antragsteller(s) wurden überprüft, entgegenstehende Tatsachen wurden nicht bekannt.

Folgende entgegenstehende Tatsachen wurden bekannt:

.....
.....
.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise)

Anlage 2 zum RdErl. vom 9.9.2003

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragter

....., den20.....
Ort/Datum

Az.:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Betr.: Gewährung von Zuwendungen als
Liquiditätshilfe an Inhaber landwirtschaftlicher
Betriebe

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz v.

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres vg. Antrags, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige
ich Ihnen

für das Haushaltsjahr eine Zuwendung in Höhe von Euro

(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Liquiditätshilfe an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zum Ausgleich von Schäden als Folge von

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt

4. Berechnung der Zuwendung

Förderfähiges Darlehen EUR x 7 % Zuschusssatz = Euro

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto.

6. Nebenbestimmungen

Die Angaben im Antrag, die Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages sowie die beigefügte AnBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

7. Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor der Landwirtschaftskammer..... als Landesbeauftragter,..... (vollständige Anschrift) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

.....
(Unterschrift)

9300

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Verbesserung der Qualität,
der Sicherheit und des Services
im öffentlichen Personennahverkehr
(Offensive für Qualität und
Sicherheit im ÖPNV)**

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung
v. 22. 9. 2003 – II B 4 – 51-90.2 –

1**Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen**

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG – Zuwendungen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs durch Verbesserung der Sicherheit, des Services und der Sauberkeit in den Fahrzeugen und an den Haltestellen. Auf der Grundlage von Sicherheits- und Servicekonzepten sollen bauliche und betriebstechnische Anlagen entsprechend ausgebaut und durch den Einsatz von qualifiziertem Sicherheits- und Servicepersonal die Sicherheit in den Fahrzeugen und an den Haltestellen erhöht werden.

1.2

Für die erforderlichen baulichen und betriebstechnischen Maßnahmen, z.B.

- ausreichende Beleuchtung der Haltestellen und Bahnhöfe sowie deren Zugänge,
- Leitsysteme und Wegweisungen zu Haltestellen und Bahnhöfen,
- Videoüberwachungs- und Notrufanlagen an Haltestellen und Bahnhöfen,
- Wetterschutz an Haltestellen,
- fahrgastfreundliche bauliche Gestaltung von Haltestellen und Bahnhöfen,
- sonstige Haltestelleneinrichtungen,
- technischer Überwachungsarbeitsplatz für Videoüberwachung und Notruf in Betriebsleitstellen oder -zentralen,
- Fahrgastinformationseinrichtungen,

wird auf die bereits bestehende Investitionsförderung hingewiesen, für die ausschließlich § 12 ÖPNVG NRW und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten. Im Hinblick auf die enge Verzahnung mit den Maßnahmen nach Nr. 2 dieser Richtlinie gelten die Antragsfristen nach Nr. 7.1 auch für die Investitionsförderung im Bereich Sicherheit und Service entsprechend.

1.3

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

2.1

Maßnahmen zur Erhöhung der personellen Präsenz für Service und/oder Sicherheit in den Fahrzeugen und an den Haltestellen durch im Sinne von Nr. 4.1 qualifiziertes Personal, mobile Sicherheitsteams sowie die Besetzung von Sicherheitszentralen. Bei der Auswahl des Personals sind Frauen gleichberechtigt zu berücksichtigen. Diese Förderung schließt die notwendige Ausrüstung des Personals ein. Förderbar sind auch Ausbildungsverhältnisse.

2.2

Sicherheits- und servicerelevante Fahrzeugausstattungen, z.B.

- Videoüberwachung in Schienenfahrzeugen,
- Notruf-Sprecheinrichtungen in Schienenfahrzeugen,
- Notruftasten für das Fahrpersonal in Bussen,
- Anti-Vandalismus-Folien in und an Fahrzeugen.

2.3

Sonstige Qualitäts-, Sicherheits- und Servicemaßnahmen bzw. -einrichtungen, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffung von Fahrzeugen für mobile Sicherheitsteams, Software für Vertriebs- und Informationseinrichtungen.

3**Zuwendungsempfänger**

3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach § 5 ÖPNVG NRW,

3.2

öffentliche und private Verkehrsunternehmen einschließlich der öffentlichen Eisenbahnen, soweit diese ÖPNV im Sinne des § 1 ÖPNVG NRW betreiben oder als Auftragsunternehmen für ein solches tätig sind.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

Voraussetzung für die Förderung von Personalmaßnahmen nach Nr. 2.1 ist ein für eine Dauer von mindestens 5 Jahren angelegtes Sicherheits- und Servicekonzept, das der Einwilligung des MVEL bedarf. Das Konzept muss Aussagen zu den folgenden Punkten treffen:

- Analyse der örtlichen Problemlage (räumlich und zeitlich) sowie Darstellung des daraus resultierenden Maßnahmenumfangs,
- Ziele und Wirkungen der beabsichtigten Vorhaben,
- Darstellung der Verzahnung der unterschiedlichen Einzelmaßnahmen einschließlich der Investitionsmaßnahmen nach Nr. 1.2,
- Kooperations- und Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Nachbarunternehmen und -gemeinden, Verbundgesellschaften, Zweckverbänden,
- Organisation und Koordinierung des Personaleinsatzes einschließlich Darstellung des Informationsflusses,
- Angaben zur Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze,
- Sicherstellung der Qualifizierung des eingesetzten Personals, z.B. zur Sicherheits- und Servicefachkraft oder zur Kauffrau/zum Kaufmann für Verkehrsservice,
- Angaben zur vorgesehenen Vergütung des Sicherheits- und Servicepersonals,
- Schaffung von Ausbildungsplätzen,
- Darstellung der Gesamtfinanzierung,
- Darstellung der Konzeptumsetzung.

4.2

Für Maßnahmen nach Nr. 2.2 gilt, dass die auszustattenen Fahrzeuge weder nach § 12 Abs. 3 Regionalisierungsgesetz NW (a.F. gültig bis 31. 12. 2002) bzw. § 13 ÖPNVG NRW gefördert wurden noch gefördert werden sollen.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 Satz 1 – 3 beträgt die Förderung 20.000 € je ganzjährig vollbeschäftigten Mitarbeiter im 1. Jahr des Personaleinsatzes und sinkt jährlich um 4.000 €.

Zusätzlich wird einmalig ein Pauschalbetrag in Höhe von 5.000 € im 1. Jahr der Förderung je Arbeitsplatz zur Abdeckung der Einrichtungskosten des Arbeitsplatzes einschl. Arbeitsgeräte, Dienstkleidung etc. gewährt.

5.4.2

Für Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2.1 Satz 4 wird nach Ablauf der Probezeit ein Betrag in Höhe von 5.000 € als pauschale Förderung der Personal- und Sachkosten gewährt.

5.4.3

Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 wird der Festbetrag im Einzelfall festgesetzt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, mit dem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis folgende Unterlagen vorzulegen:

- Listemäßige Aufstellung über das beschäftigte Personal,
- Nachweis über die Qualifizierung des eingesetzten Personals,
- Arbeits- bzw. Gestellungsverträge,
- Ausbildungsverträge,
- Dokumentation der Erfolgskontrolle für die durchgeführten Maßnahmen.

7

Verfahren

7.1

Anträge auf Zuwendungen sind bis zum 30. September für die Förderung im Folgejahr bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Für Anträge auf Zuwendungen im Jahr 2003 wird die Antragsfrist bis zum 15. Oktober 2003 verlängert.

Das dem Antrag zugrundeliegende Sicherheits- und Servicekonzept ist in vierfacher Ausfertigung einschließlich

dem Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbarunternehmen und -gemeinden, Verbundgesellschaften, Zweckverbänden dem MVEL unmittelbar vorzulegen.

Für die Antragstellung ist das Muster der **Anlage 1** zu verwenden. Anlage 1

7.2

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Für die Bewilligung ist das Muster der **Anlage 2** zu verwenden. Anlage 2

7.3

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren für die Förderung von Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 richtet sich nach den VV/VVG zu § 44 LHO.

Die Auszahlung der Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2.1 mit Ausnahme der Ausstattungspauschale erfolgt in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November des jeweiligen Förderjahres.

Die Ausstattungspauschale nach Nr. 2.1 wird nach Bestandskraft des jeweiligen Zuwendungsbescheides, die Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach Ablauf der Probezeit der/des Auszubildenden ausgezahlt.

7.4

Für die Vorlage der Zwischen- und Verwendungsnachweise gelten die Vorschriften der VV/VVG zu § 44 LHO, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

Für die Verwendungsnachweise ist das Muster der **Anlage 3** zu verwenden. Anlage 3

7.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.

Anlage 1

An die
Bezirksregierung

(Datum)

Dezernat

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐
bzw. ausfüllen

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Offensive für Qualität und Sicherheit im ÖPNV**

1. Antragsteller

Unternehmen/Gemeinde (Gemeindeverband), Zweckverband	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Auskunft erteilt (Name, Telefon)	Telefax-Nummer
Kontonummer	Bankleitzahl
Name und Sitz des Kreditinstitutes	

2. Maßnahmen

2.1

- ☐ Maßnahmen zur Erhöhung der personellen Präsenz für Service und/oder Sicherheit in den Fahrzeugen und an den Haltestellen
- geplanter Personaleinsatz: _____ Stellen durch eigenes Personal
(Erläuterungen gem. Anlage 1) _____ Anzahl der Neueinstellungen
- ☐ Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Kauffrau/Kaufmann für Verkehrsservice, und zwar Einrichtung von _____ Lehrstellen.
- ☐ Sicherheits- und servicerelevante Fahrzeugausstattungen, und zwar
-
-
-
-
- ☐ Sonstige Sicherheits- und Servicemaßnahmen bzw. -einrichtungen, und zwar
-
-
-

2.2

Durchführungszeitraum (von/bis)

3. Gesamtkosten

Gesamtkosten: _____ €

Beantragte Zuwendung: _____ €

4. Finanzierungsplan (Angabe in €)

Jahre	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					Bemerkungen
	20	20	20	20	20	
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)						
4.2 Eigenanteil						
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)						
4.4 Beantragte/be- willigte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.5) durch						
4.5 Beantragte Zuwendung						

5. Begründung**5.1**

Zur Notwendigkeit der Maßnahme wird auf das als Anlage 2 beigefügte Sicherheits- und Servicekonzept verwiesen.

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1** mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;
- 6.2** er zum Vorsteuerabzug
- ☐ nicht berechtigt ist
 - ☐ berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer)
- 6.3** ihm bekannt ist, dass die Angaben im Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind.
- 6.4** für Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Sicherheit und des Services im öffentlichen Personennahverkehr die auszustattenden Fahrzeuge weder nach § 12 Abs. 3 Regionalisierungsgesetz NW (a.F.) bzw. § 13 ÖPNVG NRW gefördert wurden noch gefördert werden sollen.
- 6.5** die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Anlagen:

1. Aufstellung über das eingesetzte, qualifizierte Service- und Sicherheitspersonal einschließlich Zeitpunkt der Einstellung / Gestaltung.
2. Sicherheits- und Servicekonzept

- Ort / Datum -

- Unterschrift -

Anlage 2**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Offensive für Qualität und Sicherheit im ÖPNV

Ihr Antrag vom

Anlage:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P-*)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) -ANBest-G-*)
- Verwendungsnachweis (2fach)

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

Für die Zeit vom:	bis:
(Bewilligungszeitraum)	

Eine Zuwendung in Höhe von	€
(in Buchstaben:	EURO)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Die Zuwendung ist bestimmt für:

Für die nach den Nrn. 2.2 und 2.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Sicherheit und des Services im öffentlichen Personennahverkehr geförderten Gegenstände werden die folgenden Zweckbindungsfristen festgelegt:

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von €, als Zuweisung/Zuschuss*) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wurde wie folgt ermittelt:

..... €

..... €

..... €

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf €

Ausgabeermächtigung €

Verpflichtungsermächtigung €

davon €

davon €

davon €

davon €

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P/ANBest-G*) ausgezahlt

Nebenbestimmungen:

Die beigegeführten ANBest-P/ANBest-G*) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.42, 2, 3.1, 3.5, 7.2 und 7.4 der ANBest-P/1.2, 1.3, 1.41 bis 1.43, 2, 6, 7.6 und 8.3 der ANBest-G*) finden keine Anwendung.

Für den Nachweis der Verwendung für Maßnahmen nach der Nr. 2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im öffentlichen Personennahverkehr genügt ein Nachweis nach Nr. 6.6 ANBest-P bzw. 7.2 ANBest-G.

2. Dem Zwischen- Verwendungsnachweis sind Nachweise über die Qualifizierung des eingesetzten Personals beizufügen. Daneben sind bis zum 30.04. des auf diese Bewilligung folgenden Jahres (ggfls. mit dem 1. Zwischennachweis) die Arbeits- bzw. Gestellungsverträge vorzulegen.
3. Dem Verwendungsnachweis ist die Dokumentation der Erfolgskontrolle für durchgeführte Maßnahmen beizufügen.
4. Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW). Ebenso ist den Belangen von Personen, die Kinder zu betreuen haben, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW).
5. Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Beschaffung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

6. Die Bewilligung erfolgt unter Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung _____ einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*) Nichtzutreffendes streichen

----- den -----
- Zuwendungsempfänger - - Ort / Datum -

Bezirksregierung
Dezernat

Verwendungsnachweis

Offensive für Qualität und Sicherheit im ÖPNV

Durch Zuwendungsbescheid(e) der
(Bewilligungsbehörden)

vom AZ.: über €

vom AZ.: über €

wurde zur Finanzierung der o.g. Maßnahme bewilligt insgesamt €

Es wurden ausgezahlt insgesamt €

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.

Die Dokumentation der Erfolgskontrolle für die durchgeführten Maßnahmen ist auf einem gesonderten Blatt beizufügen.

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV/Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine/die nachstehenden *) Beanstandungen.

- Ort / Datum -

- Rechtsverbindliche Unterschrift -

II.

Innenministerium

Änderung des Kreisnamens Erftkreis

Bek. d. Innenministeriums v. 23. 9. 2003
– 31-2-10.30.10-4748/03 –

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird genehmigt, dass der Erftkreis mit Wirkung vom 1. 11. 2003 den Namen

Rhein-Erft-Kreis

führt.

– MBl. NRW. 2003 S. 1147.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569